

# Anwaltskanzlei Grimme & Partner

## NEWSLETTER #4/2019



*“Und durch das Fenster am Bett sah er, dass Schnee fiel, langsam aber üppig durch das Grau, durch die Sonnenscheinlosigkeit eines späten Dezembertags, und es war plötzlich: Seligkeit, reine Seligkeit, am Leben zu sein und zu schauen und gleich einzuschlafen, dem Schlaf sich zu nähern. Seligkeit“*

*(J.D. Salinger)*

### Aus dem Inhalt:

Einmal mehr: Beschädigung von Gütern durch Migranten  
von Benjamin Grimme **Seite 2**

Schlagwörter: Migranten, Englandverkehr, Lebensmittel, Schadensverdacht, Unvermeidbarkeit, qualifiziertes Verschulden, Artikel 17 CMR, Artikel 29 CMR, Artikel 17 Abs. 5 CMR, Artikel 23 CMR

Palettenschein als Schuldschein  
von Angela Schütte **Seite 3**

Schlagworte: Herausgabe Original-Palettenschein, Pflichtverletzung gemäß § 280 BGB

Neue Haftungslimits für Güterschäden nach dem Montrealer Übereinkommen  
von Frank Geissler **Seite 6**

Schlagworte: Montrealer Übereinkommen, Haftungshöchstbeträge, Überprüfung, Art. 22, 24 MÜ

Nachweis eines Obhutsschadens bei Beschädigungen während des Abladevorgangs  
von Frank Geissler **Seite 7**

Schlagworte: Art. 17, 30 CMR, Frachtvertrag, Obhutsschaden, Entladen, Abschreibungen, Ablieferbeleg, Beweislast

Versicherungsrecht  
von Folkert Baars **Seite 8**

Schlagworte: 1. Der Sachversicherer kann die ihm entstandenen Sachverständigenkosten nicht vom Schädiger ersetzt verlangen (BGH, Urteil vom 18.10.2018, Az. III ZR 236/17).

2. Der KFZ-Haftpflichtversicherer darf den Unfallhergang mit Nichtwissen bestreiten (BGH, Urteil vom 23.07.2019, Az. VI ZR 337/18).

3. Für einen Direktanspruch gegen den polnischen Verkehrshaftungsversicherer des CMR-Frachtführers nach polnischem Versicherungsrecht ist der internationale Gerichtsstand des Artikel 31 CMR gegeben (BGH, Urteil vom 29.05.2019, Az. I ZR 194/18).

Schaden bei unterschrittener Mindesthaltbarkeitsdauer  
von Martina Korch **Seite 13**

Schlagworte: Verlust bei unterschrittener Mindesthaltbarkeitsdauer, anderweitige Vermarktung bei kundenspezifischer Verpackungsdeklaration/Eigenmarke, leichtfertiges Verhalten bei fehlender Ein- und Ausgangskontrolle beim Umschlag, qualifiziertes Verschulden nach Art. 29 CMR, Weisung, Vermarktung

Ihre Ansprechpartner **Seite 16**

## Einmal mehr: Beschädigung von Gütern durch Migranten

Im doppelten Sinne *leider*, beschäftigen Gerichte, Versicherungen und Frachtführer regelmäßig Schäden verursacht durch Migranten, welche - insbesondere im Englandverkehr, aber auch im Griechenlandverkehr - auf der Ladefläche von Lkw's versuchen, Grenzen zu überschreiten.

Wir haben über entsprechende Urteile zur Haftung des Frachtführers in derartigen Sachen auch bereits berichtet (vgl. Newsletter #6/2016, abzurufen unter

<http://www.grimme-partner.com/wp-content/uploads/2016/10/Newsletter06-2016.pdf>);

das besprochene Urteil des OLG Köln vom 25. August 2016, Aktenzeichen 3 U 28/16, finden Sie auf unserer Internetseite unter

[http://www.grimme-partner.com/wp-content/uploads/2017/08/TransportR\\_2-2017\\_S62ff.pdf](http://www.grimme-partner.com/wp-content/uploads/2017/08/TransportR_2-2017_S62ff.pdf)).

Jüngst hatte sich in einer unserer Sachen das Landgericht München I mit Urteil vom 21. Januar 2019, Aktenzeichen 15 HK O 2598/18, erneut mit einem entsprechenden Schaden zu befassen.

Gegenständlich war die Beförderung von Schokoladengütern von Deutschland nach England.

Welche dadurch beeinträchtigt wurden, dass eine Gruppe von ca. 10 Migranten - unbemerkt - auf die Ladefläche des Lkw gelangte. Trotz Verwendung eines (Kühl-) Kastenauflegers, welcher mit

einem Containerschloss verschlossen gewesen ist; bei Überprüfung des ordnungsgemäßen Verschlusses durch den Fahrer anlässlich der während der Beförderung eingelegten Fahrtunterbrechungen.

Ob der vorangestellten Eigenschaften/Sicherungsmaßnahmen/Kontrollen, hat sich der verantwortliche Frachtführer mit einer *Unvermeidbarkeit* des Schadens nach Artikel 17 Abs. 2 CMR zu verteidigen gesucht.

Das Landgericht München I indes festgeschrieben hat, dass insoweit der Frachtführer beweispflichtig ist, der Frachtführer jedoch beweisfällig bleiben müsse, wenn er - wie bei entsprechenden Schäden regelmäßig - nicht einmal weiß, wann, wo und wie die Migranten in/auf sein Fahrzeug gelangten.

Der Absenderin, welche keine konkreten Sicherheitsvorgaben für die Beförderung von Gütern im Englandverkehr mache (beispielsweise nur bewachte Parkplätze anzufahren, den Einsatz zweier Fahrer, o. ä.) sei - so das Landgericht München I - auch kein Mitverschulden nach Artikel 17 Abs. 5 CMR vorzuwerfen. Da die Gefahren einschlägiger Schäden auch und insbesondere im Englandverkehr tätigen Frachtführern bekannt seien.

Das Landgericht München I hat ferner fest-/fortgeschrieben, dass bei der Beförderung von Lebensmitteln bereits die (äußere) Beschädigung/Verunreinigung einzelner mit Lebensmittel gefüllter Kar-

ton einen hinreichend konkreten Schadensverdacht, dass die Ware insgesamt nicht mehr zum menschlichen Verzehr geeignet ist, begründet (vgl. so auch OLG München, Aktenzeichen 23 U 1858/17, Urteil vom 23. November 2017, Rn. 25 (laut Juris)).

Ob der vorangestellten Eigenschaften, Sicherung und Überprüfung des Fahrzeugs durch den Fahrer, hat das Landgericht München den Vorwurf eines qualifizierten Verschuldens gegenüber dem Frachtführer nach Artikel 29 CMR als nicht begründet erachtet.

*Benjamin Grimme*  
Rechtsanwalt

Schlagwörter: Migranten, Englandverkehr, Lebensmittel, Schadensverdacht, Unvermeidbarkeit, qualifiziertes Verschulden, Artikel 17 CMR, Artikel 29 CMR, Artikel 17 Abs. 5 CMR, Artikel 23 CMR

## Palettenschein als Schuldschein

Das Amtsgericht Nürnberg, Az. 20 C 2161/19 hatte in seinem Urteil vom 09.09.2019 über folgenden Sachverhalt zu entscheiden.

Die von hieraus vertretene Beklagte wurde seitens der Klägerin auf Zahlung einer Restfracht in Anspruch genommen.

Die Beklagte hatte die Klägerin mit der Durchführung zweier Transporte beauftragt. Den Transportaufträgen lagen die ADSp zugrunde.

In beiden Transportaufträgen hieß es:

*„Paletten- und Gitterboxentausch ist durch Sie selbst vorzunehmen. Nicht getauschte Europaletten werden mit EUR 12,50, Düsseldorfer Paletten mit EUR 15,00, H1-Paletten mit EUR 65,00 und für Gitterboxen EUR 125,00 berechnet.“*

In einem der beiden Aufträge war durch Fettdruck und Unterstreichung hervorgehoben:

*„DPL-Schein über die Paletten schicken“.*

In dem zweiten Transportauftrag hieß es:

*„Paletten sind zu tauschen oder zurückzuführen“.*

Unstreitig führte die Klägerin beide Transporte ordnungsgemäß durch.

Bei dem einen Auftrag fand ein Palettentausch nicht statt. Der Klägerin war jedoch seitens der Empfängerin ein sogenannter DPL-Palettenschein im Original übergeben worden. Dieser Schein wurde seitens der Klägerin nicht an die Beklagte weitergeleitet.

Bei dem zweiten Auftrag wurden seitens der Klägerin zwei Paletten zu wenig getauscht.

Die Klägerin rechnete gegenüber der Beklagten die vereinbarten Frachten ab und trat ihre Forderung an eine Factoringgesellschaft ab. Die Beklagte ihrerseits berechnete an die Klägerin die nicht getauschten Paletten und zwar einmal 65 Paletten á EUR 12,50 in Höhe von EUR 812,50 und einmal zwei

Paletten á EUR 12,50 in Höhe von EUR 25,00.

Die Beklagte rechnete ihre Gegenforderung gegen die ansonsten unstreitigen Frachten der Klägerin auf und überwies den offenen Differenzbetrag.

Die Klägerin ließ sich ihre Forderung von der Factoringgesellschaft rückabtreten.

Die Klägerin war der Ansicht, die Beklagte schulde ihr die volle restliche Vergütung. Sie war der Meinung, die von der Beklagte verwendete Palettenklausel halte einer gerichtlichen Überprüfung nicht stand, da sie intransparent, überraschend und unwirksam sei. Im Übrigen sei nach ständiger Rechtsprechung für eine wirksame Paletten-tauschabrede notwendig, dass hinsichtlich der Überbürdung des Tauschrisikos auf den Frachtführer ein angemessenes Entgelt vereinbart werden müsse. Dies sei hier nicht der Fall gewesen. Im Übrigen läge keine Regelung darüber vor, was passieren solle, wenn ein Paletten-tausch 1:1 nicht möglich sei. Die Regelungen der Transportaufträge scheitern daher nach Ansicht der Klägerin an § 309 Abs. 1 Nr. 5 BGB und im Übrigen stellen die Klauseln gemäß § 307 Abs. 1 S. 1 eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners dar.

Die Klägerin beantragte daher, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin EUR 873,50 nebst Zinsen sowie einer Verzugskostenpauschale über EUR 80,00 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte machte deutlich, dass es sich bei dem einen Auftrag nicht um eine Vereinbarung des Palettentausches handeln würde, sondern vielmehr sei zwischen den Parteien individuell vereinbart, dass die Klägerin die Pflicht übernommen habe, der Beklagten den DPL-Schein zu überlassen. Dieser sei selbstredend im Original zu übersenden gewesen und würde die Kopie, die die Klägerin unstreitig an die Beklagte übersandt hatte, nicht ausreichen, um eine Erstattung der nicht getauschten Paletten zu erhalten.

Da die Klägerin auf verschiedene Anforderungen nicht reagiert hatte, war die Rechnungsstellung der Paletten erfolgt.

Der Schaden sei pro Palette in Höhe von EUR 12,50 entstanden. Dies sei der durchschnittliche Preis, der für eine Palette gezahlt werden müsse. Daher sei der Rechnungsbetrag EUR 812,50 seitens der Beklagten gerechtfertigt.

Unstreitig habe die Klägerin bei dem weiteren Transport zwei Paletten nicht getauscht und auch diese nicht zurückgeführt. Im Übrigen ist das Verhalten der Klägerin widersprüchlich. Sie selbst ist offensichtlich von der Wirksamkeit der vereinbarten Tauschabrede ausgegangen, denn letztlich habe sie 33 Paletten getauscht.

Das Amtsgericht Nürnberg hat entschieden, dass die Klage der Klägerin lediglich in einem geringen Umfang stattzugeben war.

Der geltend gemachte Anspruch der Klägerin sei in Höhe von EUR 670,00 durch die Aufrechnung der Beklagten erloschen.

Auf das Aufrechnungsverbot der Ziff. 19 ADSp konnte sich die Klägerin nicht berufen. Die Gegenforderungen der Beklagten waren bereits entscheidungsreif. Zwischen den Parteien waren sämtliche dem Gegenanspruch zugrundeliegende Tatsachen unstreitig, streitig war lediglich die rechtliche Einordnung und das Bestehen des Gegenanspruchs.

Das Amtsgericht ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Beklagten zum einen ein Gegenanspruch in Höhe von EUR 650,00 gemäß §§ 280 Abs. 1, 249 BGB zusteht.

Unstreitig ist, dass die Klägerin den Palettentauschschein im Original nicht an die Beklagte übergeben hat.

Es hätte eine vereinbarte Nebenpflicht aus dem Transportauftrag vorgelegen. Diese habe die Klägerin durch die Nichtübergabe des Originalpalettenscheins verletzt.

Nach Ansicht des Gerichtes basierte der seitens der Beklagten geltend gemachte Anspruch nicht auf den AGB's, denn vorliegend sollte ein Palettentausch gar nicht stattfinden.

Wirksam war jedoch zwischen den Parteien vereinbart worden, dass ein seitens der Empfängerin übergebener Palettenschein an die Klägerin an die Beklagte herauszugeben sei. Das Gericht hat hierzu ausgeführt, dass die Abwicklung über DPL-Scheine ein in der Branche anerkanntes und mit dem Ziel entwickeltes Verfahren ist, den angestrebten Kreislauf von Europaletten zu schließen. Hier wird auch keine zusätz-

liche Arbeit unentgeltlich dem Kläger auferlegt.

Auf dem seitens der Klägerin unstreitig überlassenen Palettenschein ist ausdrücklich vermerkt, dass das Original an die Beklagte herauszugeben ist. Die Beklagte hat die Klägerin mehrfach zur Herausgabe aufgefordert und ist die Klägerin dieser Aufforderung nicht nachgekommen.

Der übergebene Palettenschein sei als Schuldnschein zu klassifizieren. Gefertigte Kopien hiervon sind wertlos.

Die Klägerin könne auch nicht mit dem Argument gehört werden, dass es für sie schwierig sei, den Originalschein über den Fahrer zurückzuerhalten. Dies ist ausschließlich ein Organisationsproblem der Klägerin.

Das Gericht ist sodann zu dem Ergebnis gekommen, dass der Beklagten durch die Nichtübergabe des Originalpalettenscheins ein Schaden in Höhe von EUR 650,00 entstanden ist. Es sei jedoch nicht von einem Schaden in Höhe von EUR 12,50 pro Palette auszugehen. Das Gericht hat gemäß § 287 ZPO den Schaden pro Palette auf EUR 10,00 geschätzt.

Hinsichtlich der weiteren zwei unstreitig nicht getauschten Paletten ist das Amtsgericht zu dem Ergebnis gekommen, dass der Palettentausch individuell wirksam vereinbart worden ist. In dem Hinweis:

*„Paletten sind zu tauschen oder zurückzuführen“*

war nach Auffassung des Gerichtes nicht daran zu zweifeln, dass es sich hierbei um eine Regelung nur für diesen Vertrag handelte. Im Übrigen war gesondert vereinbart:

*„Frachtpreis EUR 525,00/all inn zuzüglich Mehrwertsteuer zuzüglich EUR 75,00 für den Palettentausch“.*

Damit war insbesondere für die Übernahme des Tauschrisikos eine Individualvereinbarung mit einem gesonderten Entgelt für die Risikoübernahme vereinbart.

Im Übrigen sei davon auszugehen, dass beide Parteien von einer wirksamen Tauschvereinbarung ausgingen. Die Klägerin hatte unstreitig 33 von 35 Paletten getauscht.

Auch insoweit ist das Gericht davon ausgegangen, dass der Schaden sich pro Palette auf EUR 10,00 beläuft.

Insgesamt stand der Beklagte daher eine wirksame, fällige Aufrechnungsforderung in Höhe von EUR 670,00 gegen die geltend gemachte Forderung der Klägerin zu, so dass die Klägerin eine Zahlung nur noch in Höhe von EUR 167,50 sowie der Verzugspauschale von der Beklagten verlangen konnte.

*Angela Schütte  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Transport-  
und Speditionsrecht*

*Schlagworte: Herausgabe Original-Palettenschein, Pflichtverletzung gemäß § 280 BGB*

## **Neue Haftungslimits für Güterschäden nach dem Montrealer Übereinkommen**

Die ICAO (International Civil Aviation Organization) hat im Juni 2019 von der Anpassungsklausel in Art 24 des Montrealer Übereinkommens (MÜ) Gebrauch gemacht, nach Erstellung eines Gutachtens auf der Basis von Daten des Verbraucherpreisindex (VPI) der World Economic Outlook Database des Internationalen Währungsfonds (IWF) eine Anpassung der Höchsthaftungsbeträge vorzunehmen.

Danach soll für Güterschäden nach Art. 22 Abs. 3 MÜ – Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung – per 28. Dezember 2019 eine neue Haftungsbegrenzung auf **22 Sonderziehungsrechte** pro Kilogramm der betroffenen Frachtstücke gelten.

Die zur wirksamen Umsetzung in nationales deutsches Sachrecht erforderliche Rechtsverordnung wird im BGBl. II am 13. Dezember 2019 (S. 1098 ff.) verkündet werden, so dass für Luftfrachtschäden bereits ab dem 28. Dezember 2019 die neue Begrenzung eingreift.

*Frank Geissler  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Transport-  
und Speditionsrecht  
Fachanwalt für Versicherungsrecht*

*Schlagworte: Montrealer Übereinkommen, Haftungshöchstbeträge, Überprüfung, Art. 22, 24 MÜ*

## **Nachweis eines Obhutschadens bei Beschädigungen während des Abladevorgangs**

Der Vollbeweis einer Beschädigung des Sendungsgutes in der Obhut des Frachtführers ist nicht erbracht, wenn der Ablieferbeleg zwar Abschreibungen enthält, jedoch streitig bleibt, ob sich diese auf Beschädigungen vor Beginn des Entladevorganges bzw. währenddessen oder danach beziehen.

Dies hat das Landgericht (LG) München I vor kurzem in einem von uns auf Beklagenseite unterstützten Prozess mit Urteil vom 23. September 2019 festgestellt (Az. 15 HK O 9594/18).

Im zugrunde liegenden Fall hatte der Verkäufer den Frachtführer mit dem Transport einer aus sechs Rollen Klebefolien, gestapelt auf zwei Europaletten, bestehenden Sendung von Waakirchen nach Slowenien beauftragt.

Nach Behauptung des Klägers - Transportversicherer der Geschädigten - habe man unmittelbar nach Öffnen der Türen des Aufliegers am Ablieferort festgestellt, dass das Gut sich überschlagen habe und vier der sechs Rollen einen Totalschaden erlitten hätten.

Die Nebenintervenientin zu 1) hatte demgegenüber vorgetragen, dass das Gut erst beim Entladevorgang durch einen vom Empfänger beauftragten Gabelstaplerfahrer von dessen Gabel gefallen und umgestürzt auf der Rampe zum Liegen gekommen sei.

Die Nebenintervenientin zu 2) – der ausliefernde Frachtführer – hatte dem-

gegenüber vorgetragen, die Palette mit den beschädigten Rollen sei umgestürzt, als ein Mitarbeiter des Empfängers versucht habe, diese in das Lager zu schieben, und sie sich hierbei verhakt hätte.

Das Gericht hat die Auffassung vertreten, die Klägerin habe den von ihr zu erbringenden Vollbeweis eines Schadens in der Obhut der Frachtführers nicht erbracht und die Klage abgewiesen.

Die – unstreitig erst nach Beendigung des Abladevorgangs getätigte – Abschreibung im Ablieferbeleg führe zu keiner Beweislastumkehr, zumal diese auch keine Schadensursache enthalte.

Die streitige und nur von einem Zeugen des Empfängers bestätigte Behauptung einer Beschädigung der die Sendung umhüllenden Folie belege schon nicht eine maßgebliche Vorbeschädigung der Rollen und eine hierauf etwa beruhende Instabilität der Sendung. Nach dem durch die Beklagte eingeholten privaten Sachverständigengutachten diene die Folie nicht zur Stabilisierung. Vielmehr wurden die Rollen auf den Paletten durch eine Zentrierhülse, ein oben liegendes Holzgatter und umlaufende sog. PP-Bebänderung fixiert.

Erst recht beweise die Aussage nicht das zunächst von der Klägerin behauptete Umstürzen der Rollen bereits auf dem Lkw.

Der Fahrer und ein weiterer Zeuge beim Empfänger hätten eine solche Beschädigung auf dem Lkw auch nicht festgestellt.

Da das Abladen bereits zum Pflichtenkreis des Empfängers gehörte, sei somit eine Beschädigung in der Obhut des Frachtführers vor Ablieferung nicht bewiesen.

*Frank Geissler  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Transport-  
und Speditionsrecht  
Fachanwalt für Versicherungsrecht*

Schlagworte: Art. 17, 30 CMR, Frachtvertrag, Obhutsschaden, Entladen, Abschreibungen, Ablieferbeleg, Beweislast

## Versicherungsrecht

**1) Wenn der Sachversicherer zur Prüfung seiner Regulierungspflicht ein Sachverständigengutachten eingeholt hat, so kann er die hierfür angefallenen Kosten nicht aus übergegangenem Recht seines Versicherungsnehmers nach § 86 Abs. 1 VVG vom Schädiger ersetzt verlangen (BGH, Urteil vom 18.10.2018, Az. III ZR 236/17).**

a) Zum Sachverhalt:

Die Klägerin war Sachversicherer und nahm die beklagte Gemeinde im Regresswege aus übergegangener Forderung ihres Versicherungsnehmers unter anderem auch auf Erstattung von Sachverständigenkosten in Anspruch. Im Januar 2014 entstand im Wohngebäude des Versicherungsnehmers der Klägerin ein Wasserschaden, verursacht durch ein Leck einer Frischwasserleitung, deren Eigentümerin die Beklagte war. Die

Klägerin gab zur Untersuchung und Berechnung der entstandenen Beschädigungen ein Sachverständigengutachten in Auftrag. Für die Erstellung des Gutachtens, das sowohl den Zeit- als auch den Neuwertschaden auswies, stellte das beauftragte Sachverständigenbüro der Klägerin insgesamt EUR 2.619,25 in Rechnung. Die Klägerin machte aus übergegangenem Recht ihres Versicherungsnehmers unter anderem auch diese Sachverständigenkosten gegen die beklagte Gemeinde geltend. Das Berufungsgericht hatte den Anspruch der Klägerin auf Erstattung der Kosten für das Sachverständigengutachten abgelehnt. Der Bundesgerichtshof hat das Urteil des Berufungsgerichtes insoweit bestätigt.

b) Zu den Entscheidungsgründen:

Der Bundesgerichtshof führte aus, dass § 86 VVG einen Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Dritten voraussetze. Dem Versicherungsnehmer stehe gegen den Beklagten jedoch kein Anspruch auf Ersatz der Sachverständigenkosten zu, weil dem Versicherungsnehmer insoweit kein Schaden entstanden sei. Der Versicherungsnehmer habe die Kosten des Sachverständigen weder selbst beglichen noch sei er diesem gegenüber hierzu verpflichtet gewesen. Die Forderung richte sich allein gegen die Klägerin, die das Gutachten im eigenen Namen in Auftrag gegeben habe.

Eine Erstattungspflicht der Beklagten gegenüber der Klägerin lasse sich auch nicht damit begründen, dass diese die Sachverständigenkosten im Interesse ihres Versicherungsnehmers aufgewandt habe und ein Schädiger einem



Geschädigten, wenn er das Gutachten selbst eingeholt hätte, zum Ersatz verpflichtet wäre.

Zwar würden die Kosten für die Einholung eines Sachverständigengutachtens grundsätzlich zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen gehören, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruches erforderlich und zweckmäßig sei und deshalb sei in der Regel der Schädiger einem nicht versicherten Geschädigten, der ein solches Gutachten in Auftrag gäbe, zum Ersatz der damit verbundenen Sachverständigenkosten verpflichtet. Das gelte jedoch nicht, wenn der Sachversicherer mit der Tragung der Sachverständigenkosten keine Entschädigungsleistung im Sinne des § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG an seinen Versicherungsnehmer erbringe, sondern das Gutachten der Prüfung seiner Regulierungspflicht dienen solle. Die zur Feststellung der Regulierungspflicht aufgewandten Sachverständigenkosten stellen Aufwendungen des Sachversicherers in eigener Angelegenheit dar, die er selbst zu tragen habe. Dies folge insbesondere aus § 85 Abs. 2 VVG. Hiernach könne der Versicherungsnehmer Kosten für die Hinzuziehung eines Sachverständigen zur Schadensermittlung grundsätzlich nicht vom Versicherer erstattet verlangen; die Einschaltung eines Sachverständigen solle vielmehr im Allgemeinen durch den Versicherer erfolgen. Dies beruhe auf der Erwägung, dass der Versicherer die Höhe der vom Versicherungsnehmer geltend gemachten Schäden ohnehin nicht nur im eigenen wirtschaftlichen Interesse, sondern auch im Interesse der pflicht-

gemäßen Gleichbehandlung aller Versicherungsnehmer prüfen und bewerten müsse. Es handele sich dabei – jedenfalls in erster Linie – um eine eigene Angelegenheit des Versicherers. Folge davon sei, dass er die damit verbundenen Kosten grundsätzlich auch selbst tragen müsse.

Dies führe auch nicht zu einer dem § 86 VVG zuwiderlaufenden ungerechtfertigten Besserstellung des Schädigers. Nach Sinn und Zweck des § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG solle der Versicherungsnehmer zwar einerseits nicht mehr als den Ersatz seines Schadens erhalten. Andererseits solle der Ersatzpflichtige auch keinen Vorteil aus der von dem Geschädigten abgeschlossenen Versicherung ziehen, die Leistung des Versicherers also den Schädiger nicht von seiner Verbindlichkeit befreien. Hinsichtlich der Sachverständigenkosten liege jedoch einerseits kein Schaden des Versicherungsnehmers vor, andererseits entstände dem Versicherer auch kein unbilliger Nachteil, weil nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichtes die Kosten der Schadensermittlung unter Einschluss der gebotenen Hinzuziehung eines Sachverständigen vorab in die Versicherungsprämien einkalkuliert und somit von den Versicherungsnehmern erkaufte worden seien. Die Erstattung dieser Kosten durch den Schädiger würde demnach darauf hinauslaufen, dass der betreffende Aufwand des Versicherers doppelt – nämlich sowohl durch die Prämien der Versicherungsnehmer als auch durch die Regressleistung des Schädigers – bezahlt und der Versicherer somit ungerechtfertigt bereichert würde. Soweit die Sachverständigenkosten in die Versicherungs-

prämien einkalkuliert worden seien, entstände dem Versicherungsnehmer im Verhältnis zum Schädiger kein kausaler Schaden, weil er seine – die Schadensermittlungskosten umfassenden – Prämienzahlungen aufgrund seiner vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Versicherer bereits vor und unabhängig von dem Eintritt des Versicherungsfalles (= Schadensfalles) geleistet habe.

Vor diesem Hintergrund könne der Versicherer auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Drittschadensliquidation Ersatz verlangen, dergestalt, dass der Versicherungsnehmer einen mit den Sachverständigenkosten verbundenen „Drittschaden“ (auf Seiten des Versicherers) gegen den Schädiger geltend macht und dieser Schadensersatzanspruch nach § 86 VVG auf den Versicherer übergeht. Für die Zulassung der Drittschadensliquidation sei nämlich der Gesichtspunkt maßgeblich, dass der Schädiger keinen Vorteil daraus ziehen soll, wenn ein Schaden, der eigentlich bei einem Gläubiger eintreten müsse, zufällig aufgrund eines zu einem Dritten bestehenden Rechtsverhältnisses auf diesen verlagert werde. So liege der Fall aber hier nicht. Es fehle an einer zufälligen Schadensverlagerung, weil der (Sach-) Versicherer die Schadensermittlung durch Sachverständigengutachten als eigene Aufgabe und damit eigene Kosten durchführt. Zudem erhalte er mit den Prämien, in welche die Schadensermittlungskosten eingepreist werden, bereits vorab eine Kompensation für seinen Aufwand. Es werde daher kein Schaden auf ihn verlagert.

Auch aus Auftragsgesichtspunkten könne ein Anspruch nicht hergeleitet wer-

den. Die Klägerin habe das Sachverständigengutachten nicht im Auftrag ihres Versicherungsnehmers eingeholt (§ 662 BGB) und insoweit auch kein Geschäft ohne Auftrag für den Versicherungsnehmer geführt (§§ 677, 683 Satz 1 BGB), sondern ausschließlich ein eigenes Geschäft getätigt, und zwar zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis.

#### c.) Anmerkung

Zu diesem Urteil des Bundesgerichtshofes wird angemerkt, dass sich diese Grundsätze auf die Transportversicherung nicht gänzlich übertragen lassen. Der BGH hat ja in der genannten Entscheidung darauf abgestellt, dass einerseits dem Versicherungsnehmer kein Schaden entstanden sei, weil der Versicherer das Gutachten in Auftrag gegeben habe und der Versicherungsnehmer nicht zur Erstattung eines Gutachtens verpflichtet gewesen sei, andererseits dem Versicherer auch kein Schaden entstanden sei, weil er durch die Versicherungsprämie eine entsprechende Kompensation erhalten habe. In der Transportversicherung wird jedoch üblicherweise ein „Selbstbehalt“ des Versicherungsnehmers vereinbart. Außerdem ist zumindest im Regelungsbereich der §§ 425 ff. HGB durch § 430 HGB bestimmt, dass auch die Schadensfeststellungskosten erstattungsfähig sind, wozu die Sachverständigenkosten gehören.

**2) Der Kfz-Haftpflichtversicherer des unfallverursachenden Halters kann die Darstellung des Unfallherganges durch den geschädigten Kläger mit Nichtwissen bestreiten (BGH, Urteil vom 23.07.2019, Az. VI ZR 337/18).**

Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 23.07.2019, Az. VI ZR 337/18, kann der Kfz-Haftpflichtversicherer des unfallverursachenden Halters den Unfallhergang auch mit „Nichtwissen“ bestreiten.

Hierzu hat der BGH ausgeführt, zwar sei eine Erklärung mit Nichtwissen auch außerhalb des Bereiches der eigenen Handlung und eigenen Wahrnehmung der Partei unzulässig, wenn und soweit eine Informationspflicht der Partei hinsichtlich der vom Gegner behaupteten Tatsachen besteht. Die Partei treffe eine solche Erkundigungspflicht, sofern die maßgebenden Tatsachen und Personen bekannt sind, die unter ihrer Anleitung, Aufsicht oder Verantwortung tätig geworden seien. Auch im Falle des Forderungsüberganges sei der BGH davon ausgegangen, dass der Neugläubiger in Ausübung seines Auskunftsrechtes nach §§ 402, 412 BGB Erkundigungen anstellen müsse. Diese Anforderungen an die Erkundigungspflicht dürften nach Auffassung des BGH allerdings nicht überspannt werden. Einer Partei dürfe nur eine zumutbare Informationspflicht auferlegt werden. Auch beim Bestehen einer Informationspflicht sei eine Erklärung mit Nichtwissen zulässig, wenn sich für die Partei nach Einholung der Erkundigungen bei den maßgeblichen Personen keine weiteren Erkenntnisse ergeben oder die Partei nicht beurteilen könne, welche von mehreren unterschiedlichen Darstellungen über den Geschehensablauf der Wahrheit entspreche und sie das Ergebnis der Erkundigungen in den Prozess einführe. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sei es dem im Wege des Direktanspruches nach § 115 VVG Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG in An-

spruch genommenen Kfz-Haftpflichtversicherer nicht schon deshalb verwehrt, die Unfalldarstellung der Geschädigten mit Nichtwissen zu bestreiten, weil und soweit der Versicherungsnehmer an einer entsprechenden Einlassung gehindert sei. Werden Haftpflichtversicherer und Schädiger gemeinsam im selben Rechtsstreit in Anspruch genommen, liege zwischen ihnen beiden gemäß den §§ 59, 60 ZPO eine einfache Streitgenossenschaft vor, so dass die Handlung des einen Streitgenossen dem anderen weder zum Vorteil noch zum Nachteil gereichen dürfe. Dementsprechend habe es der erkennende Zivilsenat des BGH bei dem Verdacht einer Unfallmanipulation für zulässig gehalten, dass der Haftpflichtversicherer sowohl den behaupteten Unfall als auch den behaupteten Unfallhergang mit Nichtwissen bestreitet, und zwar auch dann, wenn er in dem Rechtsstreit nicht nur für sich selbst, sondern zugleich auch als Streithelfer seines Versicherungsnehmers auftritt. Der grundlegende Zweck des § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG, die Stellung des Geschädigten zu verbessern, indem er durch den verklagten Kfz-Haftpflichtversicherer einen zusätzlichen insolventen Schuldner erhält, wird dadurch nicht in Frage gestellt. Aus dem Gesamtschuldverhältnis zwischen Versicherer und Schädiger ergäbe sich kein Gleichlauf der Darlegungspflichten des Versicherers und des Versicherten. Den vom Geschädigten verklagten Kfz-Haftpflichtversicherer treffe aber die Pflicht, sich bei seinem Versicherungsnehmer und etwaigen am Unfall beteiligten Mitversicherten zu erkundigen, ob der Vortrag des Geschädigten zum Unfallgeschehen zutrifft, bevor er sich zum klägerischen Vorbringen einlässt. Will er

sich mit Nichtwissen erklären, muss er hinreichende Gründe dafür darlegen, warum er sich auf der Grundlage der erteilten Auskünfte nicht dazu einlassen kann, ob das Vorbringen des Geschädigten zutrifft.

**3) Unterliegt der Versicherungsvertrag einer Verkehrshaftungsversicherung polnischem Versicherungsrecht und lässt das polnische Versicherungsrecht einen Direktanspruch gegen den Verkehrshaftungsversicherer zu, so kann bei einem CMR-Frachtvertrag der Verkehrshaftungsversicherer des CMR - Frachtführers ebenfalls am Gerichtsort des Art. 31 CMR gerichtlich in Anspruch genommen werden (BGH; Urteil vom 29.05.2019, Az. I ZR 194/18)**

Unterliegt die Verkehrshaftungsversicherung eines CMR-Frachtführers ausländischem Recht (hier polnisches Recht) und gewährt das ausländische Versicherungsrecht einen Direktanspruch gegen den Verkehrshaftungsversicherer, kann der Direktanspruch auch am Gerichtsstand des Art. 31 Absatz 1 Satz 1 b CMR, der für den Frachtführer gilt, geltend gemacht werden (BGH, Urteil vom 29.05.2019, Az. I ZR 194/18). Der BGH führte aus, dass nach Art. 31 Abs. 1 Satz 1 b CMR der Kläger wegen aller Streitigkeiten aus einer der CMR unterliegenden Beförderung die Gerichte eines Staates anrufen könne, auf dessen Gebiet der Ort der Übernahme des Gutes oder der für dessen Ablieferung vorgesehene Ort liege. Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 CMR gelte dieses Übereinkommen für jeden Vertrag über die entgeltliche Beförderung von Gütern auf der Straße mittels

Fahrzeug, wenn der Ort der Übernahme des Gutes und der für dessen Ablieferung vorgesehene Ort in zwei verschiedenen Staaten liegen, von denen zumindest einer ein Vertragsstaat sei. Die CMR setze demzufolge einen wirksamen Beförderungsvertrag voraus, wobei die bloße Tatsache einer internationalen Beförderung für sich allein gesehen nicht zur Anwendung der CMR führe. Art. 31 Absatz 1 Satz 1 b CMR beschränke sich aber nicht nur auf die sich aus der CMR ergebenden vertraglichen Ansprüche. Die Bestimmung des Art. 31 Abs. 1 Satz 1 b CMR gelte dementsprechend auch für vertragliche und außervertragliche Ansprüche, die auf ergänzende anwendbare nationale Bestimmungen gestützt würden, sofern diese Ansprüche auf einer der CMR unterliegenden Beförderung beruhen. Soweit Bestimmungen der CMR gemäß Art. 28 CMR auch für Ansprüche von Personen gelten, die nicht als Absender, Frachtführer oder Empfänger am Beförderungsvertrag beteiligt seien, sei auf diese Ansprüche Art. 31 Abs. 1 Satz 1 b CMR ebenfalls anwendbar. Die Regelung des Art. 31 Abs. 1 Satz 1 b CMR würde ferner für Klagen gegen Hilfspersonen des Frachtführers im Sinne des Art. 3 CMR gelten. Der Anwendungsbereich des Art. 31 Abs. 1 Satz 1 b CMR beschränke sich allerdings auf Ansprüche, die mit dem Beförderungsvertrag noch in einem hinreichend engen Zusammenhang stünden. Erfasst würden dabei jedenfalls Ansprüche von und gegen Personen, die an der Beförderung als solche unmittelbar beteiligt waren. Nach diesen Maßstäben sei der internationale Gerichtsstand des Art. 31 Abs. 1 Satz 1 b CMR auch für den Direktanspruch gegen den Verkehrshaftungsversicherer des CMR-Fracht-

führers eröffnet. Für einen hinreichend engen Zusammenhang des gegen den Verkehrshaftungsversicherer des Schädigers geltend gemachten Direktanspruch spreche insbesondere der Umstand, dass die Anwendung des Art. 31 Abs. 1 Satz 1 b CMR es dem Geschädigten ermögliche, mehrere aus demselben Beförderungsvertrag herrührende Streitigkeiten vor den Gerichten eines einzigen Vertragsstaates abzuwickeln. Da die Haftung des Versicherers nach Art. 822 § 4 des polnischen Zivilgesetzbuches wegen ihrer Akzessorität auch nicht weitergehen könne als die Haftung des Schädigers, könne der verklagte Verkehrshaftungsversicherer gegen den dort geregelten Direktanspruch zudem dieselben Einwendungen erheben, wie der versicherte Frachtführer selbst. Damit würde auch dem Sinn und Zweck der Regelungen des Art. 31 Abs. 1 CMR Rechnung getragen, Streitigkeiten aus den der CMR unterfallenden Beförderungen auf ganz bestimmte Gerichtsstände zu beschränken, um dadurch der Gefahr zu begegnen, dass über ein und denselben Lebenssachverhalt divergierende gerichtliche Entscheidungen ergehen. Der Umstand, dass der im Wege der Direktklage in Anspruch genommene Verkehrshaftungsversicherer sich möglicherweise auch auf Einwendungen aus dem Versicherungsverhältnis zu seinem Versicherungsnehmer berufen könne, löse den Zusammenhang mit dem Beförderungsvertrag nicht auf. Der Umstand, dass ein deutsches Gericht im Rahmen einer auf die CMR gestützten Klage gegebenenfalls auch über eine nach polnischem Versicherungsvertragsrecht zu beurteilende Rechtsfrage, hier einen Direktanspruch, zu entscheiden hat,

stehe der Bejahung eines inländischen Gerichtsstandes nicht entgegen.

*Folkert Baars*  
*Rechtsanwalt*

Schlagworte: 1. Der Sachversicherer kann die ihm entstandenen Sachverständigenkosten nicht vom Schädiger ersetzt verlangen (BGH, Urteil vom 18.10.2018, Az. III ZR 236/17).

2. Der KFZ-Haftpflichtversicherer darf den Unfallhergang mit Nichtwissen bestreiten (BGH, Urteil vom 23.07.2019, Az. VI ZR 337/18).

3. Für einen Direktanspruch gegen den polnischen Verkehrshaftungsversicherer des CMR-Frachtführers nach polnischem Versicherungsrecht ist der internationale Gerichtsstand des Artikel 31 CMR gegeben (BGH, Urteil vom 29.05.2019, Az. I ZR 194/18).

### **Schaden bei unterschrittener Mindesthaltbarkeitsdauer**

Das OLG Stuttgart bestätigte am 27. November 2019 (Az. 3 U 239/18) in zweiter Instanz das von uns erstrittene Urteil des Landgerichts Ellwangen (Az. 10 O 26/18): Bei verspäteter Anlieferung von Waren in kundenspezifischer Verpackung und dadurch eingetretenem Unterschreiten der restlichen Mindesthaltbarkeitsdauer ist von einem Verlust auszugehen, für den der Frachtführer haftet.

Dem Rechtsstreit liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Versicherungsnehmerin (VN) der Klägerin veräußerte frische Teigwaren mit kundenspezifischer Verpackungsdeklaration. Mit dem Kunden war dabei u.a. eine Mindesthaltbarkeit bei Ablieferung von mindestens 21 Tagen vereinbart. Mit dem Transport beauftragte die

VN die Beklagte, wobei ein Fixtermin zur Ablieferung zum 15.11.2017 vereinbart war. Diesen Fixtermin konnte die Beklagte bzw. der von ihr eingesetzte Subunternehmer nicht einhalten, sodass die Empfängerin die Annahme der Ware wegen der unterschrittenen Mindesthaltbarkeit bei Anlieferversuch am 20.11.2017 ablehnte. Die VN erteilte daraufhin die Weisung, die Ware zu karitativen Zwecken abzugeben, da aufgrund der kundenspezifischen Verpackung (Eigenmarke der Empfängerin) eine anderweitige Vermarktung aus marken- und wettbewerbsrechtlichen Gründen untersagt sei.

Die Klägerin entschädigte ihre VN bedingungsgemäß. Im Rahmen des sodann geführten Regresses hat die Klägerin den eingetretenen Gesamtschaden bei der Beklagten geltend gemacht. Argumentiert wurde damit, dass die Annahme der Sendung aufgrund der verkürzten Mindesthaltbarkeitsdauer berechtigter Weise erfolgt ist und die Ware dadurch in Verlust geraten ist. Aufgrund der kundenspezifischen Verpackungsdeklaration ist die Ware wertlos geworden, so dass der Warenwert insgesamt zur ersetzen war.

Die Beklagte hingegen hat u.a. behauptet, dass eine Lieferfristüberschreitung vorläge und kein Verlust, sodass die Haftung grundsätzlich begrenzt sei und im vorliegenden Fall etwaige Ansprüche außerdem verfristet seien, da an die Beklagte nicht rechtzeitig ein schriftlicher Vorbehalt (Art. 30 Abs. 3 CMR) gerichtet worden sei. Insbesondere meinte die Beklagte, dass die Ware zur Zeit der Andienung vollständig und unbeschädigt gewesen sei, da das Mindesthaltbarkeitsdatum bei weitem nicht

erreicht worden sei. Schließlich berief sich die Beklagte darauf, dass die VN der Klägerin an der Schadensentstehung kausal mitgewirkt habe, indem sie die die Weisung erteilt habe, die Ware an karitative Einrichtungen abzugeben statt sie einer anderweitigen Verwertung zuzuführen.

Bereits das Landgericht Ellwangen gab der Klage vollumfänglich statt.

Bestätigt wurde diese Entscheidung nunmehr durch das OLG Stuttgart. Beide Instanzen pflichteten der Klägerin bei, dass die Ware gänzlich in Verlust geraten ist, da die Beklagte auf nicht absehbare Zeit außerstande gewesen ist, das Gut weisungsgemäß, nämlich zum fix vereinbarten Termin mit der notwendigen restlichen Mindesthaltbarkeitsdauer, an den berechtigten Empfänger auszuliefern. Von daher erfolgte die Weisung der VN auch zu einem Zeitpunkt, als der Verlust bereits eingetreten war, sodass diese Weisung sich nicht kausal auf den Schadenseintritt ausgewirkt hat.

Es war der VN der Klägerin auch nicht möglich, eine Veräußerung der unter der Eigenmarke geführten Teigwaren an Dritte vorzunehmen. Dies war bereits nach der vertraglichen Weisung der Empfängerin im Kaufvertrag rechtlich nicht möglich, was sich dann auch im Rahmen der Beweisaufnahme bestätigt hat.

Wörtlich führt das OLG Stuttgart aus:

„In der Gesamtschau war daher zur Überzeugung des Senats aufgrund der vorliegend besonderen Umstände und der kurzen

Vermarktungsmöglichkeit bis zum Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums unter Berücksichtigung der weiteren Transport-, Lebensmittelprüfungs-, Verpackungs- und Vermarktungskosten aus der maßgeblichen ex ante Sicht objektiv keine wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeit zur Veräußerung der frischen Teigwaren mehr vorhanden (...), sondern der Verlust war bereits vor ihrer Weisung durch die endgültige Ablehnung der Warenannahme seitens der Empfängerin (...) eingetreten. Zudem ist ein kausales Verschulden des Frachtführers auch dort anzunehmen, wo schuldhaftes Verhalten des Frachtführers Weisungen notwendig gemacht hat (mit weiteren Nachweisen).“

*Schlagworte: Verlust bei unterschrittener Mindesthaltbarkeitsdauer, anderweitige Vermarktung bei kundenspezifisierter Verpackungsdeklaration/Eigenmarke, leichtfertiges Verhalten bei fehlender Ein- und Ausgangskontrolle beim Umschlag, qualifiziertes Verschulden nach Art. 29 CMR, Weisung, Vermarktung*

Auch wenn vorliegend die Gewichtshaftung nicht durchbrochen werden musste, führte das OLG Stuttgart aus, dass es ständiger Rechtsprechung des BGH entspricht, dass im Regelfalle der Vorwurf eines leichtfertigen Verhaltens gerechtfertigt ist, wenn die Betriebsorganisation, die Ein- und Ausgangskontrolle beim Umschlag von Transportgütern nicht durchgängig vorsieht, denn bei diesen Maßnahmen handelt es sich um elementare Vorkehrungen gegen den Verlust von Waren, sodass die Annahme eines leichtfertigen Verhaltens gerechtfertigt ist.

*Martina Korch  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Verkehrsrecht*

---

**Ihre Ansprechpartner:**

Benjamin Grimme:  
[b.grimme@grimme-partner.com](mailto:b.grimme@grimme-partner.com)

Angela Schütte:  
[a.schuette@grimme-partner.com](mailto:a.schuette@grimme-partner.com)

Frank Geissler:  
[f.geissler@grimme-partner.com](mailto:f.geissler@grimme-partner.com)

Folkert Baars:  
[f.baars@grimme-partner.com](mailto:f.baars@grimme-partner.com)

Martina Korch:  
[m.korch@grimme-partner.com](mailto:m.korch@grimme-partner.com)

Grimme & Partner,  
Neumühlen 9, 22763 Hamburg  
Tel.: +49 40 32 57 87 70  
Fax: +49 40 32 57 87 99  
[www.grimme-partner.com](http://www.grimme-partner.com)



Auf Anfrage stellen wir Ihnen gerne Abschriften der hier zitierten Urteile und Beschlüsse zur Verfügung.

***Wir wünschen Ihnen frohe & gesegnete Weihnachten und  
- schon jetzt - ein gesundes, glückliches und  
erfolgreiches neues Jahr!***